



Antwort zur Anfrage Nr. 1699/2016 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend
Datenweitergabe bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Unter welchen Bedingungen geben die stadtnahen Betriebe personenbezogene Daten ihrer Kundinnen und Kunden an Dritte (z.B. für polizeiliche Ermittlungen)? Auf welche rechtlichen und dienstlichen Voraussetzungen fußt dieses Vorgehen?

Die von der MVG verwalteten personenbezogenen Daten sind in besonderer Weise schützenswert, weshalb diese grundsätzlich nicht an Dritte übermittelt werden. Falls doch einmal Daten weitergegeben werden, geschieht dies stets bezogen auf einen konkreten Anlass. Die Weitergabe von Daten der Kunden erfolgt zum Einen an die Polizei und Staatsanwaltschaft auf Grundlage der §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 2 Nr. 6, 7 BDSG. Außerdem erfolgt eine Weitergabe der Daten an einen privaten Dienstleister zur Forderungsbeitreibung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 BDSG im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG.

Die dienstlichen Voraussetzungen sind in einer Dienstanweisung und auch in einer Arbeitsanweisung schriftlich festgelegt.

2. Sind in der Vergangenheit personenbezogene Daten von den stadtnahen Betrieben ohne richterlichen Beschluss oder Eilanordnung an Dritte weitergegeben worden? Falls ja: Um was für Daten handelte es sich und was war die Begründung für die Herausgabe?

In der Vergangenheit sind personenbezogene Daten ohne richterlichen Beschluss an Dritte entsprechend den obigen Ausführungen weitergegeben worden. Hierbei handelt sich um Videodaten aus unseren ÖPNV-Fahrzeugen, die seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Straftaten wie beispielsweise Sexueller Belästigung, Körperverletzung oder Diebstahl verwendet wurden. Daneben erfolgt die Weitergabe der Anschrift und die Höhe der offenen Forderung an einen privaten Dienstleister zum Zweck der Forderungsbeitreibung.

Mainz, 23.11.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete